



RUDERCLUB BADEN

STATUTEN

Statuten vom 1. März 1995
Stand GV 2018
Seite 1/6



Zweck

- § 1 Der am 30. Mai 1933 gegründete Ruderclub Baden (RCB) bezweckt die Förderung des Rudersportes und die Pflege der Geselligkeit unter seinen Mitgliedern.

Rechtsform

- § 2 Der RCB versteht sich als ein Verein im Sinne der Artikel 60 folgende des ZGB.

Clubfarben

- § 3 Die Farben des Club sind rot, weiss, schwarz.

Sitz

- § 4 Der Sitz des Clubs befindet sich in Neuenhof, an der Seestrasse Nr. 19.

Mitgliederkategorien

- § 5 Der Club besteht aus:
1. Aktivmitgliedern in den Kategorien:
 - a) Ehrenmitgliedern
 - b) Aktiv Damen/Herren
 - c) Jungmitgliedern
 - d) Juniorinnen und Junioren
 2. Passivmitgliedern
 3. Gönnern
- § 6 Zu Ehrenmitgliedern können durch die Generalversammlung Personen ernannt werden, die sich um den Verein besondere Verdienste erworben haben. Jungmitglieder sind alle in Ausbildung befindlichen Personen, die noch nicht erwerbstätig sind. Juniorinnen bzw. Junioren sind Mitglieder, die das 18. Altersjahr noch nicht zurückgelegt haben.

Ein- und Austritt der Mitglieder, Ausschluss

- § 7 Die Aufnahme der Mitglieder geschieht auf schriftliches Gesuch.
- § 8 Die Aufnahme von Aktivmitgliedern erfolgt an einer Generalversammlung auf Vorschlag des Vorstandes. Für die gültige Aufnahme sind drei Viertel der anwesenden Stimmen erforderlich. Juniorinnen bzw. Junioren werden nur mit Zustimmung des gesetzlichen Vertreters aufgenommen.
- § 9 Passivmitglieder und Gönner werden durch den Vorstand aufgenommen.
- § 10 Der Austritt wird jedem Mitglied auf schriftliches Gesuch hin per sofort gewährt. Der sofortige Austritt befreit jedoch nicht von den finanziellen Verpflichtungen für das laufende Vereinsjahr. Austretende Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.



- § 11 Mitglieder, welche den Interessen des Clubs oder den Statuten, insbesondere auch der Ruderordnung, zuwider handeln, können auf Beschluss der Generalversammlung aus dem Club ausgeschlossen werden.
Mitglieder, welche ihrer Beitragspflicht nach zweimaliger Mahnung nicht nachkommen, können vom Vorstand per sofort ausgeschlossen werden. Die Austritte werden an der Generalversammlung mitgeteilt.

Rechte und Pflichten der Mitglieder

- § 12 Die Mitglieder sind für eine private Haftpflichtversicherung besorgt, welche die Risiken ihrer Aktivitäten im RCB abdeckt. Für die Verbindlichkeiten des Clubs haftet nur das Vereinsvermögen. Aus deliktischen Handlungen eines Organs des Clubs werden die Mitglieder nicht haftbar.
- § 13 Ehrenmitglieder geniessen sämtliche Rechte der Aktivmitglieder, sind aber jeder Verpflichtung enthoben.
- § 14 Jungmitglieder haben alle Rechte und Pflichten der Aktivmitglieder, bezahlen aber einen kleineren Mitgliederbeitrag.
- § 15 Stimmberechtigt sind alle Aktivmitglieder. Gönner und Junioren verfügen über eine halbe Stimme.
- § 16 Gönner sind, abgesehen vom Stimmrecht, den daraus fliessenden Rechten und der Beitragshöhe, in allen anderen Belangen den Passivmitgliedern gleichgestellt.
- § 17 Aktivmitglieder haben ein Eintrittsgeld zu entrichten.
Kein Eintrittsgeld schulden:
a) Frühere Aktivmitglieder, die direkt nach einem Wechsel in die Passiv- oder Gönnermitgliedschaft wieder in die Aktivmitgliedschaft wechseln
b) Personen, die mit einem Aktivmitglied im gleichen Haushalt leben
c) Kinder von Aktivmitgliedern
d) Juniorinnen, Junioren und Jungmitglieder
- § 18 Die Höhe der Mitgliederbeiträge, der Eintrittsgelder, sowie die Gebühr für einen Bootslagerplatz werden von der Generalversammlung festgesetzt.
Die Entschädigung für die Benützung von Booten durch Nichtmitglieder wird vom Vorstand von Fall zu Fall festgesetzt.
Die Beiträge sind grundsätzlich im voraus zu entrichten.
Die Beiträge werden in Rechnung gestellt und sind binnen 30 Tagen zu zahlen.
In der zweiten Mahnung wird der Ausschluss angedroht und darauf hingewiesen, dass der Ausschluss nicht von der laufenden Beitragspflicht befreit.

Cluborgane

- § 19 Die Organe des Clubs sind:
a) die Generalversammlung
b) der Vorstand
c) die Kommission Rudersport
d) die Rechnungsrevisoren
Der Vorstand hat die Kompetenz weitere Arbeitsgruppen für vorübergehende Bedürfnisse aus den Reihen der Mitglieder zu bilden.



Generalversammlung

- § 20 An der ordentlichen Generalversammlung, die im ersten Quartal des Jahres stattzufinden hat, werden folgende Traktanden behandelt:
- a) Entgegennahme des Jahresberichtes
 - b) Abnahme der Jahresrechnung
 - c) Vorlage des Budgets
 - d) Wahl des Vorstandes, der Kommission Rudersport und der Rechnungsrevisoren
- § 21 Schreiben die Statuten nichts anderes vor, so entscheidet das absolute Mehr der anwesenden Stimmen. Bei Stimmgleichheit hat der Präsident, bzw. bei Vorstandswahlen der Tagespräsident, den Stichentscheid. Eine briefliche Stimmabgabe ist nicht möglich. Jedes Mitglied ist vom Stimm- und Beratungsrecht ausgeschlossen bei der Beschlussfassung über ein Rechtsgeschäft oder einen Rechtsstreit zwischen ihm, seinem Ehegatten oder einer mit ihm in gerader Linie verwandten Person einerseits und dem Vereine andererseits. Gleiches gilt analog für Wahlen.
- § 22 Je nach Bedürfnis hat der Vorstand die Aktivmitglieder und Gönner zu einer ausserordentlichen Generalversammlung einzuladen. Auf schriftlichen Antrag von einem Fünftel der Mitglieder ist er verpflichtet, eine solche innert Monatsfrist abzuhalten. Die Gesuchsteller haben dabei bekannt zu geben, über welche Traktanden verhandelt und beschlossen werden soll.
- § 23 Die Aktivmitglieder und Gönner sollen mindestens 10 Tage vor der Versammlung schriftlich eingeladen werden. Mit der Einladung werden die Traktanden und Mitgliederanträge, sowie die Kandidaturen für die Ämter des Präsidenten, Kassiers, Aktuars, sowie des Ruderchefs bekannt gegeben.
- § 24 Mitgliederanträge müssen 30 Tage vor der Versammlung beim Präsidenten eingegangen sein.
- § 25 Von jeder Generalversammlung wird ein kurzes Protokoll über die Beschlüsse erstellt und archiviert.

Vorstand

- § 26 Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten, dem Aktuar, dem Kassier, dem Bootshausverwalter, dem Materialverwalter und dem Ruderchef. Weitere Mitglieder können als Beisitzer in den Vorstand gewählt werden. Ämterzusammenlegung ist gestattet. Der Vorstand muss jedoch immer mindestens aus vier Mitgliedern bestehen.
- § 27 Der Vorstand besorgt die Vereinsgeschäfte und vertritt den Club nach aussen. Er hat die Kompetenz, Ausgaben im Rahmen des ordentlichen Budgets zu beschliessen. Vorstandsmitglieder haften für die sorgfältige und getreue Führung der Geschäfte.
- § 28 Auf Verlangen von einem Drittel der Mitglieder des Vorstandes hat der Präsident innert zwei Wochen eine Vorstandssitzung einzuberufen.
- § 29 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn zwei Drittel seiner Mitglieder anwesend sind. Er fällt seine Entscheide mit dem absoluten Mehr der anwesenden Stimmen. Bei Stimmgleichheit kommt dem Präsidenten der Stichentscheid zu. Eine briefliche Stimmabgabe ist nicht möglich.



Kommission Rudersport

- § 30 Die Kommission Rudersport (KRS) besteht aus dem Ruderchef und den Ressortleitern Jugendsport, Leistungssport, Fitnesssport und Breitensport. Den Vorsitz in der KRS führt der Ruderchef. Der Präsident und der Materialverwalter nehmen an den Sitzungen der KRS nach Ermessen bzw. nach Bedarf teil.
Die Mitglieder der KRS werden auf Antrag des Vorstandes von der Generalversammlung gewählt. Bei personellen Veränderungen im Jahresverlauf bezeichnet der Vorstand die verantwortlichen Personen.
Aufgaben, Kompetenzen, Verantwortung und Reporting der KRS werden in einem Pflichtenheft festgelegt. Dieses wird vom Vorstand der Generalversammlung vorgelegt.

Ruderbetrieb

- § 31 Jeder, der an einer Ausfahrt in einem Clubboot teilnimmt, muss schwimmen können.
- § 32 Für den Ruderbetrieb ist die Ruderordnung massgebend. Sie ist zwischen KRS und Vorstand abgestimmt und wird von der Kommission Rudersport erlassen und ist im Bootshaus anzuschlagen.
- § 33 Wer Eigentum des Clubs beschädigt, kann für die Kosten der Reparatur oder des Ersatzes haftbar gemacht werden. Bei grösseren Havarien kann überdies die Mannschaft zu einer angemessenen Entschädigung für den Minderwert des beschädigten Bootes angehalten werden.

Personendaten

- § 34 Der Club ist berechtigt für die Vereinsführung zweckmässige Daten der Mitglieder zu erfassen und zu bearbeiten. Der Vorstand darf die Adressen von Mitgliedern an Dritte bekannt geben, wenn dies im Interesse des Clubs oder der Mitglieder ist.

Statutenänderung

- § 35 Statutenänderungen können nur an Generalversammlungen und auf schriftlichen Antrag mit drei Vierteln der anwesenden Stimmen beschlossen werden.
Statutenänderungsanträge sind bis zum 31. Dezember dem Präsidenten schriftlich einzureichen.

Auflösung des Clubs

- § 36 Zur Auflösung des Ruderclub Baden ist die Zustimmung von drei Vierteln aller Aktivmitglieder und Gönner erforderlich. Der Auflösungsbeschluss hat über die Verwendung des Clubvermögens zu bestimmen, doch darf dasselbe unter keinen Umständen unter die Aktivmitglieder, welche bei der Auflösung dem Club angehören, verteilt werden.
- § 37 Die Auflösung erfolgt von Gesetzes wegen, wenn der Verein zahlungsunfähig ist, sowie wenn der Vorstand nicht mehr statutengemäss bestellt werden kann.



Übergangsbestimmungen

- § 38 Diese Statuten treten am 1. März 1995 in Kraft.
So beschlossen an der Generalversammlung vom 17. Februar 1995, angepasst an der Generalversammlung vom 23. Februar 2018.

Conrad Munz, Präsident

Sven Sigel, Aktuar